

**Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover
über die Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungssatzung)**

in der Fassung vom 01.01.2021

Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 2017 S. 121) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfaßt alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Landeshauptstadt Hannover innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.

§ 3

Straßenreinigung des Zweckverbandes

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, der dazugehörigen Radwege, der Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns, soweit es Bestandteil der öffentlichen Straße ist, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen,

- c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22 Uhr bis 8 Uhr

vom Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, nachfolgend nur Zweckverband, als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 NStrG übertragen werden. Zur öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ gehört auch die Reinigung und die Räumung von Schnee und die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte in den Fußgängerstraßen sowie auf den Gehwegen im Innenstadtbereich (§ 4 a).

Soweit die Straßenreinigung vom Zweckverband durchgeführt wird, handelt der Zweckverband hoheitlich.

- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen sowie diejenigen Gehwege nach § 4a, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover“ ist.
- (3) Für die der Straßenreinigung des Zweckverbandes unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne von § 2 als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

§ 4 Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden
- a) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
- b) die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen,
- c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) auferlegt. § 4 a bleibt unberührt.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter

liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks. Die zur Einheit gehörenden Reinigungspflichtigen haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Pflichtigen ihre Leistung erbringen. Mangels einer Vereinbarung haften die Pflichtigen als Gesamtschuldner.

- (2) Dem Fußgängerverkehr dienende Straßenflächen nach Absatz 1 sind:
- a) Die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr auch dem Verkehr von Fahrrädern oder Motorrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen,
 - b) bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne Gehwege im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) ein üblicherweise als Fußweg genutzter Streifen in einer Breite von 1,5 m neben oder am Rand der Fahrbahn.
- (3) Auf den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden
- a) die in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Reinigungsaufgaben,
 - b) die Reinigung des Radweges,
 - c) die Reinigung von Parkspuren,
 - d) die Reinigung der Fahrbahn,
 - e) die Reinigung der Baumscheiben,
 - f) die Reinigung des Straßenbegleitgrüns,
 - g) die Reinigung der Sicherheitsstreifen

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) übertragen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/ Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4 a Innenstadtbereich

- (1) Die Übertragung der Reinigungspflichten für öffentliche Gehwege gemäß § 4 Abs. 1 a-c auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gilt nicht für das Gebiet der Innenstadt, das durch den „Cityring“ eingeschlossen wird sowie für den Weißekreuzplatz und dessen Verbindeung zum „Cityring“. Die betroffenen Straßen, soweit es sich nicht um Fußgängerstraßen handelt, sind im Straßenverzeichnis mit

„G“ gekennzeichnet. Auf den öffentlichen Gehwegen dieser Straßen wird die Reinigung einschl. des Winterdienstes vom Zweckverband durchgeführt.

- (2) Flächen, die wegen Sondernutzungen im Sinne der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Orts- und Durchgangsstraßen wie z.B. Außenbewirtschaftungen, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen sind, müssen vom Veranstalter gereinigt werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Für die vom Zweckverband als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Landeshauptstadt Hannover. Er beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegen. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Schuldner über.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstückes - auf volle oder halbe Meter abgerundet - und nach der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

- (2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden - zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 - auch die Frontmeter gemäß Abs. 3, Sätze 1 und 2, für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächlichste Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet und durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.

- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind entsprechend der von der Straßenreinigung des Zweckverbandes aufzubringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung, der Priorität, der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad ergibt, in folgende Reinigungs- bzw. Winterdienstklassen eingeteilt, und zwar:

Reinigungsklasse R1: Reinigung in der Regel 1 x täglich

Reinigungsklasse R2: Reinigung in der Regel 5 x wöchentlich

Reinigungsklasse R3: Reinigung in der Regel 3 x wöchentlich

Reinigungsklasse R4: Reinigung in der Regel 2 x wöchentlich

Reinigungsklasse R5: Reinigung in der Regel 1 x wöchentlich

Reinigungsklasse R6: Reinigung in der Regel 1 x in 2 Wochen

Winterdienstklasse W1: Höchste Priorität

Winterdienstklasse W2: Nachrangige Priorität

Winterdienstklasse W0: Grundsätzlich kein Winterdienst

Die Reinigung der öffentlichen Gehwege an Straßen, die im Straßenverzeichnis mit „G“ gekennzeichnet sind, erfolgt in gleichem Umfang wie die Reinigung der gekennzeichneten Straße.

- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses auch weiterhin maßgebend.

- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich,

die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

§ 8 Gebührentarif

- (1) Die Reinigungsgebühr setzt sich zusammen aus Reinigungsklasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse	
Reinigungsklasse R1	4,97 €
Reinigungsklasse R2	3,52 €
Reinigungsklasse R3	2,11 €
Reinigungsklasse R4	1,41 €
Reinigungsklasse R5	0,70 €
Reinigungsklasse R6	0,35 €
Winterdienstklasse W1	0,14 €
Winterdienstklasse W2	0,04 €
Winterdienstklasse W0	0,00 €

- (2) Die Reinigungsgebühr für die Straßenreinigung inkl. Gehwegreinigung gemäß § 4a setzt sich zusammen aus Reinigungsklasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse	
Reinigungsklasse R1 G	7,42 €
Reinigungsklasse R2 G	5,26 €
Reinigungsklasse R3 G	3,15 €
Reinigungsklasse R4 G	2,10 €
Reinigungsklasse R5 G	1,05 €
Winterdienstklasse W1	0,14 €
Winterdienstklasse W2	0,04 €
Winterdienstklasse W0	0,00 €

§ 9

Entstehen, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr gemäß §§ 6 bis 8 entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung des Zweckverbandes unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, ergibt, wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam. Das gleiche gilt, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt festgesetzt und soweit möglich mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je 3 Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechende Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Eigentümer beantragen, abweichend davon die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muß spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat.

Die Gebührenminderung oder –erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.

§ 11
Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und werden mit Bußgeld geahndet.

§ 12
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Hannover, 27.11.2020

(Dr. Axel von der Ohe)
Stellv. Vorsitzender Versammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer